

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

April 2026.

CONEO.HR

ERÖFFNUNG EINES GESCHÄFTSKONTOS IM AUSLAND: ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN UND WIE MAN SIE BEWÄLTIGT

Die Expansion in ausländische Märkte oder die internationale Skalierung eines Unternehmens erfordert häufig einen der anspruchsvollsten Schritte – die **Eröffnung eines Geschäftskontos im Ausland**. Während dieser Prozess unter idealen Bedingungen innerhalb weniger Wochen abgeschlossen werden sollte, zieht er sich in der Praxis aufgrund von **regulatorischen Prüfungen** und administrativen Anforderungen häufig über mehrere Wochen oder sogar Monate hin.

Zu den häufigsten Herausforderungen zählen **umfangreiche Dokumentationspflichten** (die oft **beglaubigt und übersetzt** werden müssen), AML/KYC-Prüfungen sowie unterschiedliche interne Richtlinien der Banken. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich häufig aus **komplexen Eigentümerstrukturen**, dem Fehlen einer **lokalen Präsenz** sowie unterschiedlichen **Risikoeinschätzungen** der Banken.

All dies kann zu **mehrfachen Nachforderungen von Dokumenten, Verzögerungen** oder sogar zur **Ablehnung des Antrags** führen.

Der Schlüssel zur erfolgreichen Kontoeröffnung liegt in einer rechtzeitigen und sorgfältigen **Vorbereitung der Unterlagen**, einer transparenten Darstellung des **Geschäftsmodells** sowie der Auswahl der passenden **Bank**. In manchen Fällen kann die Unterstützung eines erfahrenen **Beraters** den gesamten Prozess erheblich vereinfachen und beschleunigen.

Eine gute Vorbereitung reduziert das Risiko von **Verzögerungen** und ermöglicht Unternehmen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren – den **Aufbau und die Expansion ihrer Geschäftstätigkeit in neuen Märkten**.

KROATIEN GEHÖRT ZU DEN LÄNDERN MIT NIEDRIGEREN DIVIDENDENSTEUERSÄTZEN IN EUROPA

Die Besteuerung von **Dividenden** und anderen Formen von **Kapitaleinkünften** variiert in Europa erheblich, wobei Kroatien im unteren Bereich der Rangliste liegt. Mit einem **Steuersatz von 12 %** belegt Kroatien den 26. Platz unter 35 analysierten Ländern und liegt damit unter dem europäischen Durchschnitt von **20,82 %**.

Dividenden werden aus bereits versteuerten Gewinnen ausgeschüttet, was in der Praxis zu einer **Doppelbesteuerung** führt – zunächst auf Unternehmensebene durch die **Körperschaftsteuer** und anschließend auf Ebene der Anteilseigner durch die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden.

Die höchsten Steuersätze finden sich in Ländern wie **Irland (51 %)**, **Dänemark (42 %)** und dem **Vereinigten Königreich (39,35 %)**, während die niedrigsten Sätze in **Bulgarien, Griechenland und Georgien (je 5 %)** gelten.

Bemerkenswert ist, dass einige Länder – darunter **Estland, Lettland und Malta** – besondere Systeme anwenden, bei denen Dividenden nicht direkt besteuert werden, sondern über alternative Formen der **Unternehmensbesteuerung**.

Im regionalen Vergleich weisen **Slowenien (25 %)** und **Deutschland (26,38 %)** deutlich höhere Steuersätze auf, während der **durchschnittliche Steuersatz in den USA bei 28,73 %** liegt.

Im vergangenen Jahr haben mehrere EU-Länder ihre Dividendenbesteuerung angepasst. So hat beispielsweise **Rumänien** den Satz auf 16 % erhöht, während auch **Spanien** und die **Niederlande** ihre Steuern angehoben haben.

Trotz des vergleichsweise niedrigen Steuersatzes bleibt ein gutes Verständnis des Steuersystems sowie eine rechtzeitige Planung entscheidend für ein **effizientes Investment- und Steuermanagement**.



NEUES DEWISENGESETZ: ZENTRALE ÄNDERUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR UNTERNEHMEN

In Kroatien ist ein neues **Devisengesetz** in Kraft getreten, das nach mehr als 20 Jahren den bisherigen Rechtsrahmen ersetzt. Obwohl die grundlegenden Prinzipien weitgehend unverändert bleiben, bringt das Gesetz wichtige Neuerungen in den Bereichen **Wechselstubenbetrieb, Bargeldkontrollen und Meldepflichten gegenüber der Kroatischen Nationalbank (HNB)**.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft **Wechselstuben**, die künftig keinen Vertrag mehr mit einer Geschäftsbank benötigen. Dennoch ist weiterhin eine **Genehmigung der HNB** erforderlich sowie der Einsatz zertifizierter **Softwarelösungen** zur Erfassung von Transaktionen. Zudem wurde eine neue Dienstleistung eingeführt – der Verkauf von Fremdwährungen mit **Kartenzahlung**, was bisher nicht zulässig war.

Das Gesetz präzisiert außerdem die Vorschriften für den Betrieb von Wechselstuben, insbesondere die Pflicht zur transparenten Darstellung der **Wechselkurse**, der **Gebühren** sowie zur Ausstellung eines Belegs für jede Transaktion, einschließlich der Möglichkeit für Kunden, vom Geschäft **zurückzutreten**.

Im Bereich der **Bargeldkontrollen** besteht eine Meldepflicht für Beträge von **10.000 Euro oder mehr** bei der Ein- oder Ausreise aus der EU, einschließlich unbegleiteten Bargelds, wodurch eine weitere Angleichung an EU-Vorschriften erfolgt.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Verpflichtung zur **Meldung von Auslandsgeschäften** an die HNB, was für die Erstellung der **Zahlungsbilanz** und die Überwachung internationaler Finanzströme von zentraler Bedeutung ist.

Die Aufsicht über die Anwendung des Gesetzes führt das **Finanzinspektorat**, während die **Zollverwaltung** für die Kontrolle des Bargeldverkehrs zuständig ist.

Der neue Rechtsrahmen sorgt für mehr Transparenz und eine stärkere Angleichung an EU-Standards und zielt auf ein effizienteres und transparenteres Devisengeschäft ab.



JAHRESMELDUNG ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN KREDITGESCHÄFTEN: FRIST 30. APRIL

Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen sind auch in diesem Jahr verpflichtet, den **Jahresbericht über sonstige grenzüberschreitende Kreditgeschäfte** für 2025 bis spätestens **30. April 2026** einzureichen. Bei Nichteinhaltung drohen **ordnungsrechtliche Sanktionen**.

Diese Verpflichtung gilt für alle juristischen Personen mit **Schuldner-Gläubiger-Beziehungen zu Nichtansässigen**, wie etwa Darlehen, Vorschüsse, Factoring und ähnliche Finanzierungsformen, ausgenommen kurzfristige Handelskredite.

Zu beachten ist, dass für bestimmte Einheiten (z. B. öffentliche Einrichtungen und Finanzinstitutionen) eine **monatliche Berichterstattung** vorgeschrieben ist, während die meisten privaten nichtfinanziellen Unternehmen der **jährlichen Berichtspflicht** unterliegen, sofern sie nicht in eine monatliche Stichprobe einbezogen sind.

Die Meldung erfolgt über das Formular **GOD-INOK**, das auf der Website der Kroatischen Nationalbank verfügbar ist, und umfasst Angaben zu **Forderungen und Verbindlichkeiten** sowie zu aufgelaufenen Zinsen für die Jahre 2024 und 2025.

Die Meldepflicht besteht auch für Unternehmen, die im Laufe des Jahres entsprechende Transaktionen durchgeführt haben, selbst wenn zum Jahresende keine offenen Salden bestehen.

Eine fristgerechte und korrekte Meldung ist entscheidend für die **Einhaltung regulatorischer Vorgaben** und zur Vermeidung möglicher Sanktionen.

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS AUS EINER GMBH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die häufigste Gesellschaftsform, wobei sich die Gesellschafterstruktur im Laufe der Zeit ändern kann. Neben der Übertragung von Geschäftsanteilen ist auch ein Austritt eines Gesellschafters möglich.

Der Austritt kann freiwillig erfolgen—sofern im Gesellschaftsvertrag geregelt—oder gerichtlich, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen. In beiden Fällen hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Marktwerts seines Anteils.

Wesentliche Punkte:

- ▶ Der **freiwillige Austritt** muss im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt sein
- ▶ Ein **gerichtlicher Austritt** ist bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe möglich
- ▶ Anspruch auf **Abfindung in Höhe des Marktwerts** des Geschäftsanteils
- ▶ Die Mitgliedschaft endet mit der **Auszahlung der Abfindung**, danach geht der Anteil in der Regel auf die Gesellschaft über

Unklare Regelungen führen in der Praxis häufig zu Streitigkeiten, weshalb eine präzise definirana pravila o uvjetima, procjeni i isplati od ključne važnosti sind.

ÄNDERUNGEN DES AUSLÄNDERGESETZES – WAS ARBEITGEBER ERWARTET

Die Regierung der Republik Kroatien hat Änderungen des **Ausländergesetzes** in das parlamentarische Verfahren eingebracht, mit dem Ziel, die Beschäftigung von **ausländischen Arbeitskräften** zu vereinfachen und zu beschleunigen, gleichzeitig jedoch zusätzliche Anforderungen für **Arbeitgeber** einzuführen.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen eine Reihe von Neuerungen, die erhebliche Auswirkungen auf die **Geschäftstätigkeit** haben können, insbesondere für Arbeitgeber, die bereits ausländische Arbeitskräfte beschäftigen oder dies planen.

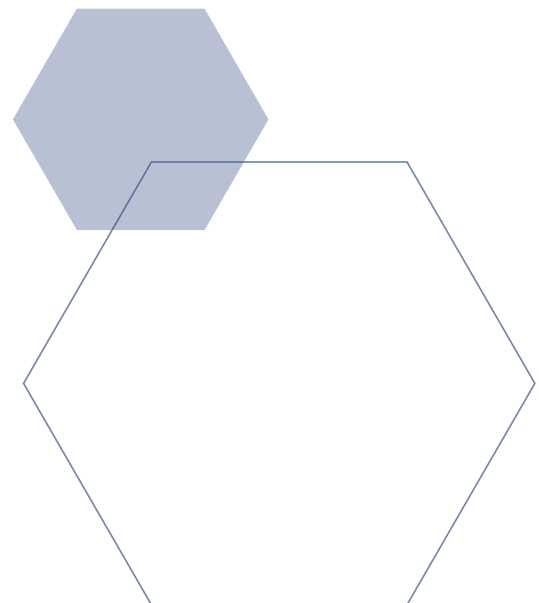
Wesentliche Änderungen:

- ▶ erleichteter Wechsel des **Arbeitsplatzes** beim selben Arbeitgeber ohne Beschränkung auf **Mangelberufe**
- ▶ Möglichkeit des **Arbeitgeberwechsels** nach **6 Monaten Beschäftigung** ohne neue **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**
- ▶ Pflicht zum Ablegen einer **kroatischen Sprachprüfung** für **Drittstaatsangehörige**, die sich mindestens ein Jahr in Kroatien aufhalten
- ▶ strengere **finanzielle Kriterien für Arbeitgeber** (Nachweis von Zahlungseingängen auf dem Geschäftskonto in den letzten 12 Monaten: mindestens 100.000 € für juristische Personen und 40.000 € für natürliche Personen)
- ▶ detailliertere Regelung der **Unterkunftsbedingungen** für ausländische Arbeitskräfte
- ▶ zusätzliche Einschränkungen bei Mangelberufen auf Ebene der **Polizeiverwaltungen**

- ▶ längere zulässige Zeiträume der **Arbeitslosigkeit** für ausländische Arbeitskräfte
- ▶ Verlängerung der **Saisonarbeitsgenehmigungen** auf bis zu 3 Jahre, mit der Möglichkeit einer Beschäftigung von bis zu 90 Tagen bzw. bis zu 9 Monaten pro Jahr beim selben Arbeitgeber

Obwohl die Änderungen gewisse administrative Erleichterungen bringen, führen sie gleichzeitig zusätzliche Verpflichtungen ein, die von Arbeitgebern sorgfältig eingeplant werden müssen – insbesondere im Hinblick auf finanzielle Anforderungen und die Organisation der Arbeitsprozesse.

Für Arbeitgeber wird eine rechtzeitige Beobachtung regulatorischer Änderungen entscheidend sein, um betriebliche Störungen zu vermeiden.



VON E-RECHNUNG ZUR ZAHLUNGSÜBERWACHUNG: WIE FISKALISIERUNG 2.0 DIE UMSATZSTEUER VERÄNDERT

Seit dem 1. Januar 2026 ist in Kroatien die **Fiskalisierung 2.0** vollständig in Kraft und bringt wesentliche Änderungen bei der Ausstellung und Überwachung von **E-Rechnungen** mit sich. Im Mittelpunkt steht nicht nur die verpflichtende B2B **E-Rechnung**, sondern auch die Einführung der **E-Berichterstattung**, die der Steuerverwaltung eine kontinuierliche digitale Überwachung von Rechnungsstatus, Zahlung und Ablehnung ermöglicht.

Die **E-Berichterstattung** gilt für inländische, der kroatischen Umsatzsteuer unterliegende Transaktionen und umfasst die verpflichtende Meldung von Zahlungen und Rechnungsablehnungen mit einer Frist bis zum 20. Tag des Folgemonats.

Eine zentrale Änderung betrifft das **Recht auf Vorsteuerabzug**, da die Ablehnung einer E-Rechnung automatisch zum Verlust dieses Rechts führt. Dadurch steigt die Transparenz und die Abstimmung zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung wird verbessert.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das **Zahlungsmonitoring**, da Teil- und Vollzahlungen nun direkten Einfluss auf die umsatzsteuerliche Behandlung haben, insbesondere im Rahmen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten.

Gleichzeitig werden die Fristen für **Umsatzsteuermeldungen** angepasst und teilweise verkürzt, während bestimmte Formulare entfallen. Die E-Berichterstattung wird damit zum zentralen Instrument der steuerlichen Kontrolle und Analyse.

Das neue System erfordert Anpassungen interner Prozesse, **ERP-Systeme** sowie Zahlungsabläufe, um Compliance sicherzustellen und operative Risiken zu reduzieren.

INSTANDHALTUNGSKOSTEN ALS INSTRUMENT DER STEUEROPTIMIERUNG

Viele Unternehmen betrachten **Instandhaltungskosten** ausschließlich als betriebliche Ausgaben, obwohl sie eine wichtige Rolle in der **Steuerplanung** spielen können. Im kroatischen System werden solche Kosten in der Regel als **steuerlich abzugsfähige Aufwendungen** anerkannt, wodurch sich die **Steuerbemessungsgrundlage** direkt reduziert.

Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen **laufender Instandhaltung** und **Investitionen in Vermögenswerte**. Laufende Aufwendungen, wie Reparaturen oder Wartung, werden im Jahr ihrer Entstehung vollständig berücksichtigt. Investitionen, die den Wert oder die Funktionalität erhöhen, werden hingegen über die Abschreibung über mehrere Jahre verteilt.

Besondere Regelungen gelten für Investitionen in **fremdes Vermögen**, etwa bei gemieteten Geschäftsräumen, bei denen größere Aufwendungen als langfristige Investitionen behandelt werden.

Für die steuerliche Anerkennung ist eine ordnungsgemäße **Dokumentation** entscheidend, einschließlich Rechnungen, korrekter Verbuchung und eines klaren Zusammenhangs mit der Geschäftstätigkeit.

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

April 2026.

CONEO.HR



KONTAKT

CONEO – ZAGREB D.O.O.

Garićgradska st. 18
10 000 Zagreb

+385 1 4606 900

www.coneo.hr

Christian Braunig Managing Partner

[e-mail](#)

Frane Garma Director

[e-mail](#)